

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 17 (1872)
Heft: 13

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrer-Zeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

Nr. 13.

Erscheint jeden Samstag.

30. März.

Abonnementspreis: jährlich 4 Fr. halbjährlich 2 Fr., franko durch die ganze Schweiz. — **Insertionsgebühr:** Die gespaltene Petitzeile 10 Rp. (3 Ar. oder 1 Sgr. Einwendungen für die Redaktion sind entweder an Herrn Seminardirektor Nebstamen in Kreuzlingen oder an Herrn Seminardirektor Largiadèr in „Marienberg“ bei Norschach, Anzeigen an den Verleger J. Huber in Frauenfeld zu adressiren.

Inhalt: Der Geschichtsunterricht in der Volksschule. — Das Gesetz betreffend das gesammte Unterrichtsweisen des Kantons Zürich. — In eigner Sache. — Kleinere Mittheilungen. — Zur Beachtung. — Offene Korrespondenz.

Der Geschichtsunterricht in der Volksschule.

(Korrespondenz aus Solothurn.)

Wenn wir im Nachstehenden den Zweck des Geschichtsunterrichtes in der Volksschule, seine Behandlung und die Auswahl und Verlegung des Stoffes auf die einzelnen Schuljahre darzulegen gedenken, so erscheint es vor Allem geboten, den Leser über den Umfang und die Gliederung einer Volksschule, wie wir sie im Auge haben, zu orientiren. — Es handelt sich hier um eine Primarschule von acht Schuljahren, welche in eine Unter-, Mittel- und Oberschule eingetheilt ist. Die Unterschule umfaßt das erste, zweite und dritte; die Mittelschule das vierte, fünfte und sechste, und die Oberschule das siebente und achte Schuljahr.

Nach dieser einleitenden Bemerkung nun zur Sache.

Bekanntlich erzählt die Geschichte, wie sie in der Volksschule auftritt, die Handlungen der Menschen; sie läßt aber auch die Gefinnungen und Motive erkennen, welche denselben zu Grunde liegen; nebenbei zeigt sie auch die Folgen der menschlichen Handlungen. Aus den Folgen der Aktionen aber und den Gründen, aus welchen letztere hervorgingen, schließen wir auf den Werth der Handlungen und ihrer Urheber, spenden ihnen unser Lob oder weihen sie der Verdammung.

Die Geschichte ist somit nicht nur die Lehrmeisterin der Völker; sie ist auch ein universelles Weltgericht, das die Personen und ihre Werke vergangener Zeiten im wahren Lichte, in ihrem inneren Werthe den Generationen der Gegenwart vor die Augen stellt. Nun übt auf die Gefinnung und die Willensbestimmung der Jugend wohl nichts einen so mächtigen Einfluß als das Beispiel, und dieses Beispiel mit bald mehr, bald weniger ausgeprägtem Charakter findet der Schüler besonders zahlreich in den Gegenständen der Geschichte, d. h. in ihren Persönlichkeiten und deren Handlungen. Daher leuchtet auch ein, daß und warum der Geschichtsunterricht in der Schule nicht nur die Verstandesentwicklung, sondern vorherrschend die Gemüths- resp. Charakterbildung der Jugend fördern will.

Der Zweck der Geschichte in der Volksschule läßt sich deswegen dahin definiren:

- Entwicklung und Vervollkommenung der geistigen Anlagen des Schülers im Allgemeinen, des Gemüths und der Phantasie im Besondern;
- Beckung und Förderung von Freiheits- und Vaterlandsliebe, von republikanischen Gefinnungen und Bürgertugenden;
- Einführung der Jugend in das Verständniß der sozialen und staatlichen Institutionen der Gegenwart.

Aus diesem mehrfachen Zwecke ergibt sich genugsam die hohe Wichtigkeit dieses Unterrichtsfaches, so daß wir hierorts von einer nähern Begründung derselben Umgang nehmen können. In diesem Zwecke aber liegt auch der Weg schon vorgezeichnet, der bei Ertheilung der Geschichte einzuschlagen ist. In Bezug auf die Wahl des Geschichtsstoffes erfordert er nämlich, daß dieser vermöge seines Gehaltes wirklich Charakterbildend und rücksichtlich seiner Form der Fassungskraft des Schülers zugänglich sei; in Betreff der Behandlung des Stoffes wird verlangt, daß er ganz besonders Gemüth und Herz der Kinder erfasse.

Als Schweizer haben wir es hier hauptsächlich mit der kantonalen und vaterländischen Geschichte zu thun. Es geziemt dem freien Schweizerbürger, daß er wenigstens den Grundzügen nach den Verlauf der staatlichen Entwicklung und die Bildung seines Kantons und seines weiteren Vaterlandes kenne; daß er die Männer kenne, welche durch hohen Bürgerinn, Patriotismus, Geisteskraft und Heldenthaten die Schweiz geschaffen haben und daß er durch diese Kenntniß befähigt werde, die gegenwärtigen Einrichtungen seines Heimatlandes zu verstehen. Jene Vorgänge und Umgestaltungen, welche den jetzigen Zustand, besonders die dormalige Kantonal- und Bundesverfassung bedingten, erhalten eine spezielle Berücksichtigung. — Einseitigkeit ist aber nie vom Guten; daher wäre es unklug, sich nur für die Heimat zu begeistern, den weitem Interessen der Menschheit aber unzugänglich zu sein. Es wird deswegen der Geschichtsunterricht in der Volksschule dem Schüler auch einen Blick in die allgemeine Geschichte verschaffen und ihm dieselbe in einzelnen Bildern vorführen, damit er das Walten der Vorsehung in den Geschicken der Menschen, wenn nicht klar einsehen, doch wenigstens ahnen lerne.

Selbstverständlich kann in der Volksschule weder von einer übersichtlichen Darstellung, noch von einer genau chronologischen Reihenfolge der historischen Thatfachen die Rede sein. Die erstere setzt zum Verständniß schon Geschichtskennntniß voraus, die ein Schüler der Volksschule nicht haben kann, und die letztere verlangt, um begriffen zu werden, weit mehr geistige Reife und Lebenserfahrung, als diese bei 14- und 15jährigen Kindern zu treffen sind. Es wäre diese Art Behandlung der Geschichte ein Vergehen an der kindlichen Natur; denn in dieser Lebensperiode sind beim Schüler die Phantasie und das Gefühlsvermögen vorwiegend thätig; während ein derartiges Geschichtsstudium Sache der Erkenntnißkräfte ist. Statt Lust müßte dadurch in der kindlichen Seele Unlust an der Geschichte und Abneigung gegen dieselbe erzeugt werden. Es sind daher alle Geschichtsbücher, welche auf Kosten einläßlicher Behandlung hervortretender Charaktere und Episoden in der Geschichte ängstlich nach einem Bande zwischen den historischen Begebenheiten in ihren Ursachen, Wirkungen und Folgen ringen, für die Volksschule unpraktisch.

Aus dem reichhaltigen Geschichtsmaterial unseres Vaterlandes ist vielmehr eine sorgfältige, dem Zwecke des Unterrichts und dem Fassungsvermögen der Schüler entsprechende Auswahl zu treffen. Der Geschichtsstoff in der Volksschule konzentriert sich um bedeutende Persönlichkeiten; er gestaltet sich zu biographischen Bildern, in denen der Schüler die republikanischen Tugenden anschaulich dargestellt, ja verkörpert findet und nach denen er seinen Charakter formen kann.

Indessen soll die Geschichte nicht nur erhebende Bilder menschlicher Denk- und Handlungsweise vorführen; eine solche Geschichte müßte sogar dem Schüler als unwahr erscheinen. Vielmehr wird sie auch die Schattenseiten der Menschen in gewisser Beschränkung vor dem Auge der Jugend entrollen. Wenn diese dadurch die Schwachheiten der Menschen kennen und verabscheuen lernt, leuchten ihr auf der andern Seite die Bürgertugenden im Helden und ächten Vaterlandsfreunde um so strahlender entgegen und begeistern sie um so erfolgreicher zur Nachahmung.

Der eigentliche Geschichtsunterricht beginnt in der Mittelklasse; dagegen soll er schon in der Unterschule eingeleitet werden. Durch anschauliche Vorführung einzelner, lebendiger Züge aus dem menschlichen Sinnen und Trachten sucht die Unterschule das Kind auf den Geschichtsunterricht vorzubereiten. Diese Aufgabe übernehmen gemeinsam der Religionsunterricht und der erzählende Anschauungsunterricht. Letzterer hat daher stets den beschreibenden Anschauungsunterricht zu begleiten. Hat nämlich der Lehrer im Anschauungsunterrichte einen Gegenstand beschreibend behandelt, so fügt er zur größeren Veranschaulichung desselben in einfacher, schlichter Sprache, in poetischer oder prosaischer Form eine auf ihn Bezug habende Erzählung bei. Dadurch wird der Gegenstand in seiner Gesamtheit, d. h. sowohl von den Erkenntnißkräften als auch von dem Gefühle und der Phantasie des Kindes erfaßt. Ist die nothwendige Schreib- und Lesefertigkeit gewonnen, so wird die Erzählung von den Schülern auch niedergeschrieben und im Buche gelesen. Es hat daher das Lesebuch für die Unterschule nebst den Sprachübungen und dem beschreibenden Anschauungsunterricht auch Stoff für den erzählenden zu liefern.

Wie schon angedeutet, tritt erst in der Mittelschule die Ge-

schichte als selbständiges Fach auf. Sie nimmt ihren Stoff aus der Kantonal- und Schweizergeschichte, bietet ihn aber in möglichst faßlicher Form, in Form anschaulicher Bilder von hervortretenden Persönlichkeiten und Ereignissen. Diese Geschichts-Episoden werden nur so weit in kausalen Zusammenhang gebracht, als es das Verständniß absolut erfordert. Nun aber erscheint dem Kinde nicht immer dasjenige am faßlichsten, was ihm räumlich am nächsten liegt, wohl aber das, was seinem Geiste zunächst steht. Daher beginnt der Geschichtsunterricht in der Mittelschule mit der Schweizergeschichte, weil diese mehr und für die Anschauung markirtere Bilder zu bieten vermag, als die Spezialgeschichte der meisten Kantone. Deshalb kommt im vierten Schuljahr vor Allem das Heldenzeitalter der vaterländischen Geschichte, also die Zeit von der Gründung des Schweizerbundes bis ungefähr zur Reformation, zur Behandlung.

Ein geschichtliches Faktum gewinnt aber viel an Anschaulichkeit, wenn wir damit auch die Kenntniß des Schauplatzes verbinden, auf dem sich dasselbe bewegt; anderseits wird die Lebendigkeit der Vorstellung einer Gegend bedeutend erhöht, wenn wir eine Begebenheit kennen, die sich in derselben zutrug. Aus sachlichen und methodischen Gründen müssen deshalb Geschichte und Geographie in möglichste Verbindung gebracht werden. Bei der Behandlung des einen Faches wird Rücksicht auf das andere genommen, so daß dadurch die Kenntnisse in den beiden Fächern gleichsam mit einander verknüpft und das Behalten und die Reproduktion derselben erleichtert werden.

Weil nun im vierten Schuljahr die Geographie des Bezirks zur Behandlung gelangt, so muß die Geschichte des Bezirks ihr unterstützend zur Seite stehen. Es werden demnach im vierten Schuljahr dem Blicke des Schülers auch einzelne Geschichtsbilder aus dem Bezirke vorgeführt. Nicht nur wirkliche Begebenheiten, sondern auch Bilder aus dem Sagenkreise dürfen hier Verwerthung finden; sind doch Sage und Dichtung wie gemacht für das jugendliche Gemüth, und bewegt sich die Urgeschichte eines jeden Volkes vorzugsweise in Mythe und Sage.

Das fünfte Schuljahr sucht seine Geschichtsbilder in der älteren Geschichte der Schweiz. Auf dieser Stufe tritt die Geographie des Kantons auf. In Form biographischer Bilder findet deshalb auch die Kantonsgeschichte hier ihren Platz. Von ihr gilt übrigens das nämliche, das vorhin von der Geschichte des Bezirks gesagt wurde. An passenden Stellen wird auf den Zusammenhang der kantonalen mit der vaterländischen Geschichte hingewiesen.

Im sechsten Schuljahr kommt die neue Geschichte zur Geltung; sie ist repräsentirt durch historische Bilder aus der Zeit von der Reformation bis auf die Gegenwart. Der geographische Unterricht hat es auf dieser Stufe mit der Schweiz zu thun. Geographie und Geschichte sind hier innig mit einander verbunden, sofern nicht nur die neue, sondern nach Bedürfniß auch die alte und mittlere Geschichte die erstere unterstützend begleiten.

Den bis anhin erwähnten Geschichtsstoff für die Mittelschule hat zum größten Theil das Lesebuch für diese Schulstufe zu bieten. Wie schon angedeutet, muß aber in der Volksschule die Geschichte mehr mit dem Gemüthe als mit dem Verstande aufgefaßt werden. Es handelt sich hier nicht um Aufspeicherung geschichtlicher

Thatsachen im Gedächtniß des Schülers, sondern darum, daß er von denselben innerlich ergriffen werde, daß sein sittliches Gefühl durch die aufgeführten Charaktere und historischen Fakta erregt und geläutert werde. Deshalb muß der Geschichtsstoff dem Schüler in einer Weise übermittelt werden, daß er keine Mühe hat, sich der historischen Gegenstände zu bemächtigen. Mit Mühe aber würde er sich durch den geschichtlichen Stoff hindurch winden, wollte man ihm zumuthen, die Geschichte lesend zu studiren in einer Lebensperiode, in der ihm die selbständige Auffassung noch theilweise fehlt und wo er vielleicht noch mit der mechanischen Lesefertigkeit zu kämpfen hat. Es muß daher der Geschichtsstoff vor Allem warm und mit Begeisterung vom Lehrer vorerzählt werden, jedoch stets in genauer Rücksicht auf die sprachliche Bildung und die geistige Reife des Schülers. Erst wenn der mündliche Vortrag des Lehrers den Schüler zur innigen Theilnahme am Gegenstand und zur lebendigen Erfassung desselben befähigt hat, wird die Erzählung im Lesebuch zum Zwecke festerer Einprägung und der Reproduktion gelesen.

Zur lebendigen Anschaulichkeit geschichtlicher Personen und Begebenheiten tragen sehr Viele gute Abbildungen bei. Von ganz bedeutendem Werthe für den Geschichtsunterricht ist daher das von schweizerischen Künstlern veranstaltete Bilderwerk: Die Schweizergeschichte in Bildern, um so mehr, wenn einmal der Kommentar dazu erschienen ist.

Dieses Bilderwerk wird dem Geschichtsunterricht insofern zu Grunde gelegt, als jedes einzelne Tableau als Centrum der sachbezüglichen Erzählung hingestellt und die verschiedenen Thatsachen um dasselbe herum gruppiert werden.

Wir kommen zur Oberschule und hier speziell zum siebenten Schuljahr. Der gesammte vaterländische Geschichtsstoff wird kurz repetirt, dabei aber besonders die neuere Geschichte berücksichtigt und dieselbe durch neu hinzutretende Bilder erweitert und vervollständigt. Auf dieser Stufe wird die Geschichte mehr im Zusammenhange und mit einiger Bezugnahme auf die Kausalverbindung der historischen Thatsachen behandelt, immerhin aber nur da, wo sich die innere Verknüpfung der Ereignisse leicht herausfinden läßt. Auch vergleichende Zusammenstellungen der Begebenheiten bestimmter Zeitepochen haben hier ihre Geltung. Hand in Hand mit der Geschichte geht wieder die Geographie der Schweiz; beide gelangen hier zum Abschluß.

Das siebente Schuljahr zieht nebstdem noch Stoffe aus der allgemeinen Geschichte in den Kreis seiner Behandlung. Lebensvolle Bilder aus der Geschichte der Griechen, Römer und Germanen bis zur Zeit der Reformation erweitern den historischen Gesichtskreis des Schülers über die engeren Grenzen des Vaterlandes hinaus.

Anknüpfend an die Schweizergeschichte im vorigen Jahre bringt das achte Schuljahr in möglichst anschaulicher und leichtfaßlicher Weise die Verfassungkunde. Um aber durch diese etwas trockene Materie das lebendige Wort, die Handlung, nicht zu verdrängen, findet die allgemeine Geschichte durch Vorführung biographischer Bilder aus der neuen und neuesten Geschichte ihre Fortsetzung und ihren Schluß. Sie belebt nebenbei den geographischen Unterricht, der in diesem Schuljahre in übersichtlicher Weise die verschiedenen europäischen Länder behandelt.

Auf dieser Stufe hat das Lesebuch für die Oberschule den Stoff für die Geschichte und die Verfassungkunde zu vermitteln, insofern man es nicht vorzieht, dem Schüler den Geschichtsstoff als Separat-Abdruck in einem besondern Buche zu bieten.

Wenn hier auch der gereiften selbständigen Auffassung der Schüler mehr überlassen werden darf, als in der Mittelschule, so haben doch die nothwendigen Sach- und Worterklärungen immer noch regelmäßig zu erfolgen. Schwierige Geschichtsabschnitte sind geradezu vom Lehrer vorzuerzählen, andere weiter auszuführen. Daß zur leichteren Herstellung des inneren Zusammenhangs auch geschichtliche Begebenheiten erzählt werden dürfen, die nicht im Buche stehen, ist selbstverständlich.

Am Schlusse unserer Darstellung angelangt, ersehen wir daraus, daß die Volksschule nur einzelne, aber große und feste Bausteine für das historische Gebäude sammelt. Diejenigen Schüler, welche aus der Volksschule in's Leben hinübertreten, finden in diesen Bausteinen ein solides Fundament, welches ihnen in den politischen, sozialen und religiösen Stürmen des Lebens als kräftiger Halt dient. Diejenigen Schüler aber, welche in höhere Lehranstalten eintreten und sich dem Studium der Geschichte widmen, werden dieses Baumaterial allmählig bereichern und vervollständigen, daraus nach und nach den Bau aufführen und durch ferneres Selbststudium ihm endlich die letzte Vollendung geben.

F. V. A.

Das Gesetz betreffend das gesammte Unterrichtswesen des Kantons Zürich.

Unter dem 1. März dieses Jahres legte die Regierung des Kantons Zürich den stimmberechtigten Bürgern desselben genanntes Gesetz in der Form, wie es schließlich aus den Berathungen des Kantonsrathes hervorgegangen, zur „aufmerksamen“ Prüfung vor und begleitete den Entwurf mit dem verfassungsmäßig vorgeschriebenen Berichte. Obgleich dem Schreiber dieser Zeilen die Berechtigung nicht zukommt, mit einem Ja oder Nein sich schließlich für Annahme oder Verwerfung dieses Gesetzesentwurfes auszusprechen, sah er sich doch veranlaßt, den Bericht und den Gesetzesentwurf einer unbefangenen und eingehenden Prüfung zu unterwerfen. Und wenn schon von der erwähnten gesetzgeberischen Arbeit in diesem Blatte oft und einläßlich die Rede war, möge es doch erlaubt sein, mit einigen Worten das Ergebnis unserer Prüfung hier darzulegen. Ist ja die Stellung, die man zu dem Entwurfe einzunehmen hat und unwillkürlich auch einnimmt, eine ganz andere geworden, seit derselbe aus dem unruhigen Stadium der Berathung hervorgegangen und als etwas Fertiges vorliegt. Die Versuchung, für diese oder jene Bestimmung eine anders gefaßte zu wünschen und in Vorschlag zu bringen, ist von selbst dem Bestreben gewichen, über den Werth des Ganzen ein Urtheil zu gewinnen. Und von diesem, das Ganze des Entwurfes in's Auge fassenden Standpunkte aus betrachtet, nimmt sich derselbe in der That auch großartig, imponirend und gewinnend aus, so daß nach unserem Dafürhalten die Entscheidung keine fragliche sein sollte.

Eingangs ihres Berichtes macht die Regierung auf die Ver-

fassungsbestimmungen aufmerksam, welche einer Revision des Unterrichtsgesetzes rufen:

„Ausdehnung der Volksschule auf das reifere Jugendalter; Anpassung der höheren Lehranstalten an die Bedürfnisse der Gegenwart, organische Verbindung derselben mit der Volksschule;

Unentgeltlichkeit des obligatorischen Volksschulunterrichtes und Uebernahme der bisherigen Leistungen durch den Staat unter Mitbetheiligung der Gemeinden;

Umfassende Ausbildung der Volksschullehrer in wissenschaftlicher und beruflicher Hinsicht, insbesondere auch zur Leitung der Fortbildungsschulen;

Befolgung der Lehrer im Sinne möglicher Ausgleichung und zeitgemäßer Erhöhung der Gehalte;

Periodische Bestätigungswahl der Lehrer je nach sechs Jahren;

Gewährleistung der Glaubens-, Kultus- und Lehrfreiheit und Ausschluß jeden Zwanges gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne.“

Hält man nun den neuen Entwurf mit diesen Forderungen zusammen, so ergibt sich ohne Weiteres, daß jener die konsequente Ausführung dieser ist. Das Volk, das vor wenigen Jahren obige Verfassungsbestimmungen mit bedeutender Mehrheit gut hieß, kann folgerichtig dem neuen Schulgesetz seine Zustimmung nicht versagen. Wären aber die erwähnten Verfassungsbestimmungen auch nicht vorhanden, das neue Schulgesetz müßte dennoch zur Annahme warm empfohlen werden, daß es unzweifelhaft dazu angethan ist, ganz bedeutende Fortschritte im Unterrichtswesen herbeizuführen. Diesen gegenüber kommen Bedenken gegen einzelne untergeordnete Punkte wahrlich nicht in Betracht.

Wie alt, verbreitet und begründet ist nicht die Klage über Mangel an Nachhaltigkeit des Volksschulunterrichtes, weil die Kinder zu frühe der Alltagschule entlassen werden! Und sollte man sich nicht freuen ob dem, wenn auch vorsichtigen, so doch sehr ernstlichen Versuche, dem ange deuteten Uebelstand durch weitere Ausdehnung der Alltagschulpflicht abzuheben? Die Form der Abhilfe mag allerdings nicht geradezu allen Verhältnissen entsprechen; daß sich dieselbe aber der Mehrzahl dieser Verhältnisse möglichst anschließt, ist ebenso sicher, als daß das neue Gesetz die ökonomische Leistungsfähigkeit der Gemeinden möglichst schonend berücksichtigt.

Die Klage über Unzulänglichkeit der Lehrerbildung ist nicht minder alt, nicht weniger verbreitet und ebenso sehr begründet, wenn vielleicht auch nicht gerade gegenüber den zürcherischen Lehrern. Aber sicher ist auch, daß diese in Zukunft eine weiterreichende Aufgabe zu lösen haben werden. Soll man sich grämen darüber, daß das neue Unterrichtsgesetz den Weg öffnet, um dieser Klage in radikalster Weise ein Ende zu machen? Dies wäre wohl ebenso wenig am Platz wie die Sorge darüber, daß es nicht möglich sein werde, die Realgymnasien und die philosophische Fakultät der Hochschule so einzurichten, daß die Lehrer auch mit Rücksicht auf ihre berufliche Ausbildung nicht zu kurz kommen. Das zwar ist nach unserem Dafürhalten unbestreitbar, daß die für die zukünftigen Lehrer in Aussicht genommenen Besoldungsansätze eben für die Zukunft viel zu niedrig sind. Wenn aber das Volk des Kantons Zürich von seinen Volksschullehrern zukünftig so viel Zeit- und Kostenaufwand zur Erlangung der nöthigen Bildung verlangt, wird es dieselben auch entsprechend honoriren. So viel Billigkeitsgefühl wird man ihm nöthigenfalls wohl zutrauen dürfen.

Die Zerlegung der gegenwärtigen einen Industrieschule in

Zürich in eine Anzahl von Realgymnasien ist ohne Zweifel eine wohlberechnete Maßregel, um ein höheres Maß sprachlicher, mathematischer und naturwissenschaftlicher Bildung auch den entlegensten Kreisen der Bevölkerung zugänglich zu machen. Diese Maßregel wird man nur befürworten können, wenn allerdings über die Bedeutung und Stellung des Latein an diesen Anstalten mit Grund sehr divergirende Ansichten bestehen. Und von der Errichtung des Technikums, das zum Theil auch die gegenwärtige Industrieschule zu ersetzen bestimmt ist, wird man im Ernste nicht behaupten wollen, daß sie keinem Bedürfnis entspricht. Zwischen unsern bisherigen Industrieschulen (resp. Sekundar- und Realschulen) und dem eidg. Polytechnikum ist eine um so größere und um so empfindlichere Lücke vorhanden, als diese Anstalt in der That nicht gewillt zu sein scheint, schweizerischen Volksbedürfnissen zu entsprechen.

Und wenn der Gesetzesentwurf selbst die Universität nicht unberührt läßt und Aenderungen bringt zur Annäherung derselben an die übrigen Bildungsanstalten und dadurch zur besseren Befähigung derselben, den allgemeinen Bedürfnissen des Volkes zu dienen, so ist das mindestens ein Gebot der Zeit. Im Uebrigen darf wohl auch darauf hingewiesen werden, daß die Hochschule in That und Wahrheit wohl zu allen Zeiten ebenso sehr Berufsschule als Anstalt zur Pflege der Wissenschaften war.

Welchen Theil des Gesetzes wir auch in's Auge fassen, immer kommen wir zu dem Schlusse, daß dasselbe eine Schöpfung von großer Tragweite und von voraussichtlich günstigster Wirkung auf die Entwicklung des Unterrichtswesens nicht nur des Kantons Zürich, sondern auch weiterer Kreise sein wird. Und gerade weil wir diese Erwartung zuversichtlich hegen, wünschen wir sehr, daß die stimmberechtigten Bürger des Kantons Zürich sich ebenso entschieden zum Schulgesetze stellen und zu demselben stehen, wie die große Majorität des Kantonsrathes. Wahr ist und bleibt allerdings, daß in Folge Annahme des neuen Gesetzes einerseits schon bestehende, gute Einrichtungen dahin fallen (wie z. B. das Seminar in Rüschlikon), von denen man sich nur mit widerstrebendem Herzen trennt, und daß andererseits aus demselben Grunde neue und bisher unbekannte Schwierigkeiten zu überwinden sein werden. Allein wann und wo in der Welt wären schon irgendwie erhebliche Neuerungen zum Wohle der Menschheit durchgeführt worden, ohne daß man derartige unangenehme Zugaben mit in den Kauf hätte nehmen müssen? Darum noch einmal: Wir wünschen im Interesse des Kantons Zürich wie in demjenigen weiterer Kreise, recht sehr, daß das neue Unterrichtsgesetz vom Volke sanktionirt werde.

In eigener Sache.

In der „Sch. Ztg.“ bespricht sich ein Hr. X., aber nicht eine unbekannte Größe, daß die „L. Z.“ noch nicht, wie es ihre Pflicht gewesen wäre, einen sachgemäßen Bericht über die Beschlüsse des Schulvereins und der Bezirkskonferenz Frauenfeld gebracht, dagegen in Nr. 10 sich sogar Entstellungen des richtigen Sachverhaltes habe zu Schulden kommen lassen.

Was den ersten Vorwurf betrifft, so muß die „L. Z.“, abgesehen davon, daß es ihr an Raum gebricht, über die Verhandlungen jeder Konferenz zu berichten, einfach erklären, daß ihr ein

bezügliche Korrespondenz niemals zugekommen ist und ihr selber das erforderliche Material zu einer einlässlicheren und objektiven Berichterstattung nicht zu Gebote stand. Sobald die in Aussicht gestellte Broschüre des „Frauenfelder Schulvereins“ ihr zugänglich ist, wird sich hoffentlich Gelegenheit finden, das „neue Projekt“, das übrigens unsere Leser dem Hauptinhalte nach kennen, weiter zu besprechen. Und wenn Hr. X noch vorher uns mit einer bezüglichen Einsendung erfreuen will, so werden wir dieselbe unsern Lesern nicht vorenthalten, vorausgesetzt, daß er sich einer weniger leidenschaftlichen und mehr objektiven Darstellung befleißt, als dies in Nr. 12 der „Sch.-Z.“ geschehen ist. Die „L.-Z.“ hat z. B. die Artikel des Hrn. Mn. und eine Basler Korrespondenz, in der auch einem ähnlichen Vorschlag das Wort geredet ward, bereitwillig aufgenommen. Sie hat ihre Spalten überhaupt unter gewissen, selbstverständlichen Voraussetzungen stets auch abweichenden Ansichten geöffnet, und ist namentlich nicht bewußt, jemals schon eine Einsendung aus Frauenfeld zurückgewiesen zu haben, ausgenommen — einen Angriff gegen die Kantonschule.

Dem zweiten Vorwurf betreffend Entstellung des Sachverhaltes müssen Mißverständnisse zu Grunde liegen, wenn nicht die Entstellung auf Seite des Hrn. X zu suchen ist. Hr. X thut, als hätte die „L.-Z.“ den thurgauischen Lehrern insgesamt ein unkollegialisches Verhalten vorgeworfen. Davon ist aber die „L.-Z.“ weit entfernt, und kann die große Mehrzahl der thurg. Lehrer darüber kaum im Zweifel sein. Wenn Hr. X den Artikel in Nr. 10 nochmals nachlesen will, so wird er finden, daß darin ausdrücklich, nur von einzelnen solchen Lehrern die Rede ist, und es darf hier hinzugefügt werden, daß dabei nicht an Lehrer aus dem Bezirk Frauenfeld oder aus dem untern Thurgau, sondern an eine bekannte Fehde in zwei Lokaltältern gedacht wurde. Und da sind wir nun noch der Meinung, daß die Lehrerbeförderungserhöhungen, bei deren Besprechungen von solch' unkollegialischem Benehmen die Rede war, durch solche Fehden zwischen Kollegen und durch eine gewisse Art der Berichterstattung über Konferenzen, Synode etc., nicht populär gemacht werden.

Eine zweite „arge Entstellung“ soll es sein, daß die „L.-Z.“ sagt, der neue Vorschlag über den Bildungsgang der Lehrer (3 Jahre Sekundarschule, 3 Jahre Kantonschule und 1 Jahr Seminar) sei von Kantonschulprofessoren ausgegangen. Die Wahrheit sei, daß der Ausschuß der Frauenfelder Bezirkskonferenz das Projekt zuerst besprochen habe. Daß Eine schließt ja aber das Andere gar nicht aus! Jener Ausschuß kann immerhin das erste Kollegium sein, das einen von einem Kantonschulprofessor ausgehenden Vorschlag besprochen hat. Um noch mehr Licht in diese Streitfrage hineinzubringen, müssen wir Hrn. X ersuchen, Nr. 10 und 12 der „Schulzeitung“ vom vorigen Jahr zur Hand zu nehmen. Unterm 3. Dezember schreibt nämlich die „Sch.-Z.“: „Die Bezirkskonferenz Frauenfeld wagte sich, als sie neulich versammelt war, noch nicht an die Besprechung der Lehrerbildung, sondern wies die Angelegenheit an eine Fünferkommission“. Schon vierzehn Tage später, unterm 17. Dez., ist aber das „neue Projekt“ fix und fertig, und Hr. Redaktor Meyer redet davon mit den Worten: „Bei diesem **meinem** Vorschlage würden die Seminarantone u. s. w.“ Soll nun die „L.-Z.“ sich eine arge und gar böswillige Entstellung vorwerfen lassen, wenn sie diesen Worten des Hrn. Prof. Meyer ohne Weiteres Glauben schenkte? Wir werden jene Äußerung zurücknehmen und uns eines Irrthums, nicht aber einer Entstellung schuldig be-

kennen, sobald der Redaktor der „Sch.-Z.“ erklärt, was er unter'm 17. Dezember als seinen Vorschlag bezeichnete, sei doch nicht sein Vorschlag. Das Verdienst, zuerst auf diesen Vorschlag gekommen zu sein, wollen wir Demjenigen keineswegs absprechen, dem es gebührt.

Eine weitere tendenziöse Entstellung soll es sein, daß die „L.-Z.“ geschrieben, das „neue Projekt“ zähle „bloß manche Anhänger in der Bezirkskonferenz Frauenfeld“, während in Wahrheit dasselbe in der Konferenz wie im Schulverein Frauenfeld mit Einmuth angenommen worden sei. In der „L.-Z.“ steht aber gar nicht, was Hr. X herausgelesen, sondern es heißt deutlich: „... zählt (d. h. überhaupt im Kanton) manche Anhänger, namentlich in der Konferenz Frauenfeld.“ Fast wäre man da versucht, die „Verdrehung“ und „Entstellung“ bei Hrn. X zu suchen, wenn er nicht so entschieden sein Horror davor ausgesprochen hätte. Man könnte in dieser Versuchung bestärkt werden, wenn man liest, wie Hr. X kurz und bündig („dreist“, würde er selber sagen) schreibt: „in der Konferenz wie im Schulverein mit Einmuth“, während der dieser Tage eingetroffene Auszug aus dem Konferenzprotokoll etwas vorsichtiger sagt: „beinahe einstimmig“. Wenn man Andern so leichtfertig Entstellung und böswillige Verdrehung vorwirft, so dürfte man es mit seinen eigenen Ausdrücken schon etwas genau nehmen.

Endlich — wir müssen die Leser um Entschuldigung bitten, daß wir sie mit dieser Entgegnung so lange behelligen — scheint namentlich das böses Blut gemacht zu haben, daß die „L.-Z.“ in Nr. 10 etwas durchblicken ließ, als ob es sich bei der ganzen Angelegenheit auch um die Frequenz der Kantonschule handle. Da wollen wir nun offen, aber sine ira et studio, sagen, wie wir auch schon räsonniren hörten. Das Programm der Kantonschule von 1870/71, sagte man, weist, abgesehen von 10 Hospitanten, ein Verzeichniß von 125 Industrieschülern und 52 Gymnasiasten, zusammen 177 Schüler auf. Davon gehören 111 in die untern Klassen, d. h. in jene Schule, die sonst im ganzen Kanton Sekundarschule heißt und auch im Kreise Frauenfeld so gut als in andern größeren Ortschaften des Kantons und in den Städten Zürich, St. Gallen, Schaffhausen u. s. w. Bedürfniß wäre; mithin bleiben für die eigentliche Kantonschule, die für alle Kantonseinwohner in gleicher Weise ihre Dienste leistet, d. h. für die obern Klassen von der vierten an, noch 66 Schüler. 12 sind im Laufe des Jahres ausgetreten; bleiben 54, diejenigen (9) nicht abgerechnet, welche vor dem Schluß des Schuljahres die Maturitätsprüfung bestanden haben. Da gibt es denn auch Klassen oder Kurse mit 8, 7, 5, selbst mit 3 Schülern, ja in der merkantilen Abtheilung der 5. Klasse war vom Beginn des Schuljahres an nur ein einziger Schüler und dieser ist im Laufe des Schuljahres ausgetreten, so daß diese Klasse sich aufgelöst haben muß.

Wie wäre es nun, wenn unter solchen Umständen die Ansicht, daß es sich bei der Seminarfrage auch einigermaßen um die Frequenz der Kantonschule handle, doch nicht so ganz aus der Luft gegriffen wäre? wenn Professoren der Kantonschule selber schon die Befürchtung äußerten, daß die schon kleinen obern Klassen mit dem Moment der Errichtung eines schweizerischen oder zürcherischen Technikums noch kleiner werden? wenn selbst Aktenstücke existirten, in denen schon vor einigen Jahren nachzuweisen versucht wurde, nicht die Lehrerbildung an und für sich, sondern die Kantonschule fordernde gebieterisch eine solche Organisation, daß ihre Schüler „heute

das Primar- und morgen das Sekundarlehrerexamen“ bestehen können? Deshalb „die Lehrer der Bezirkskonferenz Frauenfeld zu Handlangern beim Aufbau der Kantonschule erniedrigen“ zu wollen, wie Hr. X meint, ist der „L. Z.“ niemals eingefallen und ist davon in Nr. 10 auch kein Wörtchen zu lesen; erst die übereifrigen Auslassungen in der „Sch. Z.“ haben dem Gedanken gerufen, es dürfte allenfalls Hr. X (nicht aber überhaupt die Lehrerschaft seines Bezirks) sich einer solchen Stellung bewußt sein. Warum fühlt er, der doch „in keinerlei Beziehungen zur thurg. Kantonschule steht“ darum auch nicht wissen kann, welche Projekte da geboren werden, sich berufen, ihre Lehrer gegen irgend Etwas in Schutz zu nehmen, was diese vielleicht gar nicht in Abrede stellen? Es hätte offenbar eine ganz andere Bedeutung, wenn etwa der Lehrerkonvent der Kantonschule oder selbst nur der Redaktor der „Sch. Z.“ erklären würde, es sei gar nicht beabsichtigt und gar nicht wünschbar, daß die Kantonschule durch Zuweisung der Lehramtskandidaten eine vermehrte Frequenz erhalte; wie auch nicht Hr. X, sondern der Kantonschulkonvent zu erklären hätte, das Projekt sei nicht von der Kantonschule ausgegangen, es wäre denn, daß Hr. X ein stolzes ego ipse feci sprechen könnte, woran einstweilen noch zu zweifeln erlaubt sein muß. Wir wiederholen, wenn Hr. Prof. Meyer nachträglich sagt, daß, was er am 17. Dez. v. J. seinen Vorschlag genannt, sei nicht sein Vorschlag, oder wenn der Konvent der Kantonschule eine Erklärung im ange deuteten Sinne abgibt, so werden wir uns nicht zwar einer absichtlichen Entstellung, wohl aber eines Irrthums schuldig bekennen. Die Zulagen der bekannten unbekannten Größe können wir dagegen nicht annehmen, weil sie jeder Begründung entbehren und — für jeden Unbefangenen augenfällig — nur ein Erguß leidenschaftlicher Aufregtheit sind.

R.

Kleinere Mittheilungen.

*** **Schaffhausen.** In Nr. 10 der „Schweizerischen Schulzeitung“ rühmt Einer mit stolzem Mund, daß die Trennung der Schule von der Kirche bei uns seit 1850 eine vollzogene Thatsache sei, also die Geistlichen nicht mehr von Amtswegen das Präsidium der Schulvorsteherschaft führten u. s. w. — Das steht auf dem Papier wohl so, aber wir haben auch wieder Ausnahmen von dieser, sowie auch von andern staatlichen Regeln und ich stehe nicht an, einzelne Erscheinungen als mittelalterlich an den Pranger zu stellen.

Daß sich unter gewissen zwingenden Umständen, z. B. bei ungünstigen territorialen Verhältnissen für kirchliche oder Schulzwecke kleinere Privatgenossenschaften bilden, welche die sonst im Staate gültigen Gesetze ihren besondern Bedürfnissen anpassen, ist offenbar nichts Unerhörtes. Wenn aber die 2500 Katholiken unserer Hauptstadt, also nahezu der vierte Theil der ganzen Bevölkerung (10,300), unter durchaus normalen Verhältnissen das Recht haben, sich in kirchlichen und Schulachen als eine Privatgenossenschaft zu betrachten, um sich so außer die Gesetze zu stellen, statt eine der Kontrolle des Staates unterstellte katholische Kirchen- und eine dito Schulgemeinde zu bilden, so ist das wohl einzig in seiner Art. Man wird mir einwenden, daß ja der Staat doch seine Aufsicht über die Schule übe; ich gebe es zu, aber dies geschieht nur so weit, als er die

Leistungen der Schule durch Inspektoren und Jahresprüfungen kontrollirt. Ueber andere sehr wichtige Punkte, über die Oekonomie, über die Besoldung, über die Organisation der Schulbehörde und namentlich über die Wahl der Lehrer, bekümmert sich der Staat kein Haar. — In diesen beiden letzteren Punkten gelten nun in der katholischen Genossenschaft Grundsätze, die nach heutigen Begriffen einfach absurd sind. Die Leitung der Kirchenangelegenheiten besorgt ein für unbegrenzte Zeit gewählter Kirchenstand von sieben Mitgliedern, an deren Spitze natürlich der Pfarrer steht. Diese Kirchenbehörde ist aber zugleich auch Schulvorstand, welcher die Thätigkeit des Lehrers beaufsichtigt, ihm Weisungen ertheilt, seine Besoldung regulirt oder doch die Festsetzung derselben beeinflusst und in vielen andern Dingen zum Wohl und Wehe des Lehrers beitragen kann. Das ist denn doch noch ein Bißchen mehr, als wenn bloß der Pfarrer ex officio Mitglied der Schulvorsteherschaft wäre. Bei einer dergleichen Einrichtung kann es nicht fehlen, daß mitunter die kirchlichen und Schulinteressen mit einander in Streit gerathen, und es ist natürlich, daß die Schule sich der mächtigeren Schwester unterordnen und zu Willen sein muß. Wie sehr der Lehrer so zum Diener seines Pfarrherrn herabgewürdigt wird, kann erst recht klar werden, wenn man berücksichtigt, daß — im vollsten Widerspruch mit unsern Schulgesetzen — die sämmtlichen Verfügungen über Wahl und Absetzung eines Lehrers in der Hand dieser Kirchenschulbehörde liegen. So hat denn vor wenigen Tagen einer der katholischen Lehrer die Abneigung seiner Behörde daran erfahren, daß er kurz und bündig die Anzeige erhielt, er sei auf Ende des KurSES seiner Stelle entlassen und es sei ein Anderer an dieselbe berufen. Der Gemahregelte gehört unbestritten zu unsern besten Elementarlehrern, selbst die ihn absetzende Behörde hat seine Leistungen als sehr befriedigend, seine ganze Wirksamkeit als ausgezeichnet taxirt; er ist außerdem als ein solider, junger Mann allgemein geachtet und auch sein Feind kann nicht sagen, daß er jemals über religiöse oder kirchliche Verhältnisse seiner Konfession sich absprechend hinweggesetzt und so vielleicht strenger Gesinnten ein Aergerniß geboten hätte. Als einziges und gewiß recht armseliges Motiv der Absetzung bezeichnet die Behörde in ihrer Zuschrift an den Lehrer „die Bestrebungen desselben, eine andere Stelle zu erhalten“, d. h. es kam dem Herrn Pfarrer zu Ohren, daß sich der Lehrer gerne an eine besser besoldete Stelle wählen ließe. Und dieses Streben nach Verbesserung der Lage mußte als etwas Unverzeihliches die Entlassung zur Folge haben. In Wirklichkeit aber darf der Entscheid des Kirchenstandes als eine persönliche Gehässigkeit der einzelnen Mitglieder ausgelegt werden. Sechs derselben sind deutschen Stammes und haben schon vor einem Jahre dem jungen Manne ihr Mißfallen darüber ausgedrückt, daß er als Lehrer es wage, in politischen Diskursen so unumwunden französische Sympathien auszusprechen; ein Mitglied ist selbst ein Lehrer, muß als solcher „Ja“ sagen oder wird ebenfalls geriegelt; der siebente, sonst ein Berner, hat sein Vaterland in Rom und ärgerte sich vor Allem über den Umgang des Lehrers mit den verschiedenen protestantischen Kollegen in der Stadt und eine Vereinigung des deutschen und römischen Elementes brachten den schweizerischen Schulmeister zu Falle. So geschehen zu Schaffhausen im Jahre des Heils 1872. Unsere städtischen Behörden wissen von der Sache wohl, aber wenn man davon mit ihnen reden will, so zucken sie die Achseln und wollen nichts damit zu thun haben.

Weil eine Auseinandersetzung mit der katholischen Genossenschaft vielleicht ein finanzielles Häcklein hätte, so kann der ohne Motiv

auf die Straße gestellte Lehrer sehen, wie er das Unrecht selbst trage.

Saselland. Hr. Regierungsrath Frei, der Vorstand des Erziehungsdepartements, soll beabsichtigen, auf Ende der laufenden Amtsperiode aus dem Staatsdienste zu treten und überhaupt den Kanton zu verlassen. Der Kanton würde damit eine ganz vorzügliche Kraft verlieren, die sich des Erziehungswesens mit aller Wärme und Hingebung angenommen hat; es ist deshalb sehr erklärlich, daß verschiedene Lehrervereine bemüht sind, so weit es in ihrer Macht steht, den drohenden Verlust abzuwenden. Möchten diese Bemühungen mit Erfolg gekrönt sein! — Die Regierung empfiehlt die Petition der Lehrer um Befoldungserhöhung in der Weise, daß sie beantragt, die in dem neuen Schulgesetzentwurf aufgenommenen Befoldungserhöhungen schon für das Schuljahr 1872/73 gültig zu erklären.

England. Bildung der Lehrer für Sekundarschulen. Das 19. Jahrhundert ist ein Jahrhundert des Widerspruchs. Wo man bis jetzt Spezialschulen für die Heranbildung der Lehrer hatte und in Folge dessen ausgezeichnete Primar- und Realschulen besaß, hebt man die Spezialschulen auf; in andern Ländern, wo bis anhin keine Berufsschulen waren, in denen aber auch die Schulen für die Jugend äußerst mangelhaft sind, strebt man mit allem Eifer Berufsschulen an. So schreibt die „Educational Times“ von London:

In der letzten Versammlung der Prinzipale der Schulen ersten Grades zu Highgate wurde folgender Antrag gestellt und einmütig angenommen: Das Komitee für 1872 sei beauftragt, an der nächsten Jahresversammlung der Frage den Vorrang zu geben, ob es zweckmäßig sei, die Universitäten zu veranlassen, für die Ausbildung der Sekundarlehrer geeignete Schritte zu thun.

Vor einem Jahre schon hatte das College of Preceptors die Wichtigkeit eines solchen Schrittes erkannt und damals dem Ministerium für Erziehung und Unterricht einen Vorschlag eingereicht, dahin gehend, es solle in London für Heranbildung von Lehrern an Sekundarschulen ein Seminar erstellt werden, zugleich mit einem Lehrstuhl für Pädagogik an jeder der ersten Universitäten des Landes. Die Gründe für eine solche Schule wurden in einem Gutachten Herrn Forster eingereicht; es sind in gedrängter Kürze folgende:

Es ist unzweifelhaft ein großer Mangel an gehörig gebildeten Lehrern für die Sekundarschulen. Für die höchste Erziehung haben wir Männer, deren Kräfte sich in den Prüfungen der Hochschule bewährt haben. Für die Elementarschule besitzen wir Lehrer, die zu diesem Zwecke gebildet und geprüft worden sind. Die Sekundarschulen hingegen sind noch von einer Klasse Lehrer abhängig, die nie eine spezielle Berufsbildung genossen haben und die nie Gelegenheit gehabt haben, ihre Kräfte durch eine besondere Vorbereitung zu dieser Aufgabe auszubilden.

Es ist außer allem Zweifel, daß dieser wichtige Zweck durch ein Privatinstitut erreicht werden könnte. Niemals würde ein solches das Ansehen erlangen, das eine vom Staate anerkannte und unterstützte Anstalt, die mit den Universitäten in Verbindung stünde, erlangen würde. Um von Nutzen zu sein, müßte eine Bildungsanstalt für Sekundarlehrer von der ganzen Lehrerschaft des Landes anerkannt sein. Ihre Zeugnisse müßten das gleiche Gewicht haben, wie die Zeugnisse des Geheimrathes oder die Diplome der Universitäten. Daher nothwendigerweise das Ansuchen an die Regierung, ein Ansuchen, das um so gerechtfertigter ist, als der Grundsatz der

Staatsunterstützung nicht nur für Primarschulen, sondern auch für Universitäten und für manche Anstalten für Spezialbildung nun im ganzen Reiche allgemeine Anerkennung gefunden hat. Zudem würde die vom Staate zu leistende Unterstützung nicht groß sein. Eine Anstalt, wie wir sie vorschlagen, würde in kürzester Zeit sich selbst erhalten können; und die Auslagen, zu denen der Staat veranlaßt würde, würden mehr als gedeckt werden durch die Ersparnisse, die in der Beaufsichtigung der Grammatikschulen gemacht würden, weil die Kontrolle von Seite des Staates über die Stiftungen nicht mehr so nothwendig wäre, indem die Diplome der Lehrer dem Publikum eine hinlängliche Garantie ihrer Berufstüchtigkeit bieten würden. In allen gelehrten Berufsarten ist speziell berufliche Heranbildung anerkannt und vom Staate unterstützt. Der Lehrerberuf nimmt unter den gelehrten Berufsarten einen hohen Rang ein, und er darf daher auf gehörige Unterstützung Anspruch machen.

Wir haben allen Grund zu hoffen, daß wirksame Maßregeln ergriffen werden, um einen Zweck zu erreichen, der so wohlthätig sein würde und wir erwarten, daß die vereinten Anstrengungen zweier hervorragender Gesellschaften, wie das Komitee der Head Masters und das College of Preceptors sind, die diesen Gegenstand mit allen Mitteln befördern, erfolgreich sein werden 48.

Zur Beachtung.

(Eingefandt.)

Im Interesse der Lehrer und Schüler adressiren wir an die Verfasser von Schullesebüchern: und Übungsaufgaben zum Rechnen den Wunsch, sie möchten sich bei neuen Auflagen ihrer Lehrmittel auf die Korrektur wirklicher Fehler oder auf Aenderungen, welche gehörig motivirt und durchaus geboten sind, beschränken. Sollen Lesebücher in verschiedenen Auflagen nebeneinander gebraucht werden, so müssen sie möglichst gleichlautend sein. Viele Ungleichheiten, betreffen diese nun einzelne Wörter oder ganze Lesestücke, verursachen beim Leseunterricht recht ärgerliche Störungen. — Zu dieser Aeußerung veranlaßte uns die neue, von Herrn Kantonschullehrer Koch besorgte Auflage des in unserer Anstalt eingeführten Lesebuches von Straub. Viele Aenderungen halten wir nicht für absolute Forderung. Da sind nicht nur gar manche der frühern Lesestücke weggelassen und dafür neue aufgenommen, sondern die Auflage erschien sogar in total veränderter Anordnung, so daß durch diese Neuerungen der Unterricht in der That ungemein erschwert wird und wir beinahe versucht sind, das eingeführte Lesebuch an ein anderes zu vertauschen. S. J.

Offene Korresp. 12 in Ch.: Nächstens. — S. J.: Bitte um Entschuldigun für die Verspätung. — E. in J.: Wird besorgt. — t.: Lassen wir das wenigstens einweisen! Der Herr würde wahrscheinlich doch nicht merken, was ihm zu wissen allerdings besonders noth thäte. Da heißt es eben auch:

Er tadelt Alles rings,
Was nicht nach seinem Kopf ist;
Merkt Alles in der Welt,
Nur nicht, daß er ein Tropf ist.

Auf die
„Schweizerische Lehrer-Zeitung“,

Organ des schweiz. Lehrervereins, kann unter Nachlieferung der erschienenen Nummern fortwährend abonniert werden.

Exped. d. „Schweizerischen Lehrer-Zeitung“ in Frauenfeld.

Anzeigen.

Offene Lehrerstellen.

1) An der Realschule der Stadt Schaffhausen ist Mitte April d. J. eine Fachlehrerstelle für den Unterricht im Deutschen und Lateinischen zu besetzen.

Die jährliche Besoldung beträgt bei Verpflichtung zu höchstens 26 wöchentlichen Unterrichtsstunden Fr. 2080.

2) An der Realschule zu Neunkirch ist ebenfalls Mitte April neu zu besetzen eine erledigte Lehrerstelle für den Unterricht in sämtlichen Realfächern in wöchentlich 33 Stunden mit einer Jahresbesoldung von Fr. 1800—2000, je nachdem die Anstellung eine provisorische oder eine definitive sein kann.

Bewerber um diese Stellen haben sich durch Zeugnisse, und sofern sie noch nicht für den Unterricht an Realschulen (Mittelschulen) in unserm Kanton patentirt sind, durch eine Prüfung über ihre Befähigung auszuweisen. Weiter wird bemerkt, daß im Herbst d. J. eine Konkursprüfung für Reallehrer resp. Fachlehrer stattfinden soll. Die Anmeldungen sind schriftlich und in Begleit einer kurzen Darstellung des Lebens- und Studiengangs bis 12. April an den Lit. Präsidenten des Erziehungsraths, Herrn Regierungspräsidenten Giscl J. U. C. einzureichen. (909.)

Schaffhausen, den 22. März 1872.

Im Auftrage des Erziehungsraths
Der Sekretär:
Im Hof, Erziehungsrath.

An der Elementarschule in Frauenfeld ist die Stelle einer Lehrerin für die untern Klassen zu besetzen. Der Jahresgehalt beträgt Fr. 850 bis Fr. 1000. — Bewerberinnen haben ihre Anmeldungen unter Beifügung der Zeugnisse bis spätestens 15. April l. J. bei dem unterfertigten Departement einzureichen.

Die Anordnung einer besondern Prüfung über die Dienstbefähigung wird vorbehalten.

Frauenfeld, den 26. März 1872.

Erziehungs-Departement
des Kantons Thurgau.

Die achten Fröbel'schen Kinderspiele liefert
J. Kuhn & Kelly St. Gallen. Preiscourants franco.

Realschule in Gais.

Für die hiesige neugegründete Gemeindeschule, die spätestens Ende Mai l. J. eröffnet werden soll, werden zwei tüchtige, erprobte Lehrer gesucht. Gehalt: 2400 Fr. für jeden, Wohnungsentanschädigung inbegriffen. Der Lehrplan umfaßt neben den gewöhnlichen Fächern auch die englische Sprache und die Gymnastik. Der eine Lehrer hätte hauptsächlich den Unterricht im Deutschen und in den fremden Sprachen, der andere mehr den mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht zu erteilen. Die Schulkommission behält sich indessen die Zuteilung der Fächer je nach Umständen vor. Anmeldungen und Zeugnisse nimmt der Unterzeichnete bis zum 27. April entgegen.

Gais, den 25. März 1872.

Namens der Schulkommission:
Seim, Defan.

Die Stelle eines Hilfslehrers am Seminar in Kreuzlingen wird auf Beginn des nächsten Sommerfurfes (29. April) zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Besoldung: Fr. 1100 bis Fr. 1200 nebst persönlicher freier Station. Anmeldungen sind nebst Zeugnissen bis zum 14. April an die Seminar-Direktion in Kreuzlingen einzuwenden, bei welcher Stelle auch nähere Erkundigungen über die zu übernehmenden Pflichten eingezogen werden können. Die Bewerber wollen insbesondere bemerken, in welchen von den Fächern: Mathematik, Klavierunterricht und Turnen sie den Unterricht erteilen könnten.

Frauenfeld, den 24. März 1872.

Erziehungs-Departement
des Kantons Thurgau.

Schulpulte

12 Stück, dreipläßig, 5 1/2' lang, nach erprobtem System konstruiert, so gut wie neu, sind billig zu kaufen auf Guggenbühl, Rt. Thurgau.

Zu wenden an

J. Müller-Werk, Verwalter
in St. Katharinenthal.

Im Verlage des Unterzeichneten sind erschienen und bei ihm zu beziehen:

Lebungsaufgaben

für's

Rechnen.

I.—VI. Schuljahr.

Herausgegeben von Lehrern der Musterschule und Stadtschule in Chur.

Benedikt Braun,

auf dem Kornplatz in Chur.

Ein ausgezeichnetes, dreisätziges Klavier wird sofort billigt verkauft.

Die Wahlfähigkeitsprüfung für Lehrer- und Lehrerinnen an Gemeinde- und Fortbildungsschulen wird am Montag den 22. April, nächsthin, von Vormittags 10 Uhr an, und die folgenden Tage im Seminar zu Wettingen abgehalten.

Diejenigen, welche gesonnen sind, diese Prüfung zu bestehen, haben sich bis zum 12. April, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Präsidenten der Prüfungskommission, Herrn Erziehungsrath und Rektor Meienberg in Bremgarten, anzumelden und sich sodann am 22. gleichen Monats zu der festgesetzten Stunde in Wettingen einzufinden.

Narau, den 24. März 1872.

Für die Erziehungsdirektion:
(906) Frikker, Direktionssekretär.

Offene Reallehrerstelle.

Es wird hiemit die Lehrerstelle an der neugegründeten Realschule in hier zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Lehrer Gehalt bei einem wöchentlichen Unterricht von 30 Stunden Fr. 2000 bis 2400. Allfällige Aspiranten, welche in den gewöhnlichen Realfächern bewandert sind, wollen sich bis spätestens den 16. April bei unterzeichneter Stelle, die zu jeder weiteren Auskunft gerne bereit ist, anmelden.

Appenzell, im März 1872.

Der Präsident der Schulkommission:
Mazener, Statthalter.

Ausschreibung einer Lehrstelle.

Die bisher nur provisorisch besetzte zweite Lehrstelle an hiesiger Schule wird anmit behufs definitiver Besetzung zu freier Bewerbung öffentlich ausgeschrieben; Besoldung die gesetzliche. Diejenigen Mitglieder des zürcher'schen Lehrerstandes, welche sich um diese Stelle zu bewerben wünschen, werden eingeladen, innert der nächsten 14 Tage, von heute an, unter Beilegung ihrer Zeugnisse sich bei dem Unterzeichneten zu melden, welcher zur Ertheilung weiterer Auskunft bereit ist.

Schlieren, den 25. März 1872.

Namens der Gemeindschulpflege,

Der Präsident:

Dr. Bodmer, Pfarrer.

Kirchenorgel-Verkauf.

Eine ältere, jedoch sehr gut erhaltene Orgel mit 10 Registern ist um billigen Preis zu verkaufen. Ein zweites Manual wäre noch leicht anzubringen.

Um nähere Auskunft beliebe man sich gefälligst zu wenden an

Lehrer und Organist Lang
in Werthenstein, Rt. Luzern.